

Köln, 7.5.2019

Fortschreibung der Fördergrundsätze und Förderkriterien der Sportstiftung NRW

1. Stiftungszweck

Maßnahmen, die von der Sportstiftung NRW gefördert werden, müssen dem Stiftungszweck (§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung) entsprechen:

Zweck der Stiftung ist die Förderung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Die Stiftung soll die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen und Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung des olympischen und paralympischen Leistungssports wecken und fördern.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die individuelle Unterstützung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport und die finanzielle Förderung besonders erfolgversprechender Initiativen und Projekte im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung.

Schwerpunkte der Förderung sind

- die Individualförderung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport,
- der Einsatz von Trainerinnen und Trainern an ausgewählten Standorten des paralympischen Leistungssports,
- die finanzielle Förderung besonders erfolgversprechender Initiativen und Projekte im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung und
- die Sportinternate im Verbundsystem Schule, Ausbildung und Leistungssport.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

- 2.1 Neben der Individualförderung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen konzentriert sich die Förderung der Sportstiftung auf besonders erfolgversprechende Initiativen und Projekte im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung, die zu einer Weiterentwicklung des olympischen und paralympischen Leistungssports in Nordrhein-Westfalen beitragen. Sie erfolgt nur dort, wo eine Förderung durch den Landessportbund NRW oder das Land NRW vor dem Hintergrund der bestehenden Förderrichtlinien nicht möglich ist oder nicht in Anspruch genommen werden kann, da Fördermittel des Landes NRW oder des LSB NRW nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

- 2.2 Eine Unterstützung durch die Sportstiftung außerhalb der Individualförderung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen können nur steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten.
- 2.3 Zuwendungen der Sportstiftung werden nur auf Antrag gewährt. Sie erfolgen im Falle einer Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Maßnahmenkosten.
- 2.4 Personalkostenzuschüsse erfolgen nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten und werden nur bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro/Jahr je Stelle nach Prüfung des vorgesehenen/bestehenden Arbeitsvertrages (mit konkreter Dienstanweisung) gewährt. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Aus dem Antrag müssen Zielsetzung, Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung sowie die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Sportstiftung ersichtlich sein.

[Antragsformulare befinden sich zum Download auf der Homepage der Sportstiftung.](#)

Die Förderung von Anschlussprojekten ist grundsätzlich möglich. Der Antragsteller hat bei Folgeanträgen die erfolgreiche Weiterentwicklung der Projekte sowie die individuelle Leistungsentwicklung der Athletinnen und Athleten sowie die Platzierungen in nationalen und internationalen Bestenlisten bzw. bei nationalen und internationalen Meisterschaften nachzuweisen.

Gefördert werden können:

- haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit von Trainerinnen und Trainern in den paralympischen Sportarten,
 - Honorartätigkeit von Trainerinnen und Trainern in den paralympischen Sportarten,
 - haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit von Internatsleiterinnen und Internatsleitern sowie von Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der Sportinternate des Verbundsystems und
 - nebenberufliche Tätigkeit oder Honorartätigkeit von Personen, die die Arbeit an den Leistungstützpunkten und Sportinternaten des Verbundsystems unterstützen.
- 2.5 Durch die Sportstiftung erfolgt keine Förderung von Bau-, Bauinvestitions- oder Bau-erhaltungsmaßnahmen.
- 2.6 Bei Antragsgegenständen, die von den Fördergrundsätzen und Förderkriterien nicht erfasst werden, erfolgt die Entscheidung über die Förderfähigkeit im Einzelfall durch den Vorstand, soweit das Antragsvolumen 100.000 € / Jahr nicht überschreitet.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Sportstiftung NRW besteht nicht.

3. Grundsätze zur individuellen Förderung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen

Die individuelle Förderung des olympischen und paralympischen Nachwuchses im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen umfasst verschiedene Bausteine:

- Basis
- Zukunftschance
- Internate
- Zwillingskarriere,
- Sonderprojekte
- Teilnahmeprämie und
- Nachsportliche Förderung

Die Förderkriterien und die Zielsetzungen der verschiedenen Bausteine sind in Anlage 1 „Konzept zur Individualförderung der Sportstiftung NRW“ - Stand April 2018 – beschrieben.

4. Beschluss des Kuratoriums/Inkrafttreten

Das Kuratorium der Sportstiftung NRW hat die vorliegenden Fördergrundsätze und Förderkriterien in seiner Sitzung am 7. Mai 2019 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 7. Mai 2019 in Kraft.